



## MERKBLATT

Hunde in der Gemeinde Großbeeren (Stand 2019)

Sehr geehrte Hundebesitzer/in,

Ihr Hund ist Teil Ihrer Familie, wenn es ihm gut geht, freuen Sie sich darüber, und Sie möchten Ihrem Vierbeiner ausreichend Bewegung und Auslauf bieten. Es ist schön, wenn es auch den Tieren in unserer Gemeinde gut geht. Bitte behalten Sie es im Blick, dass Sie als Hundebesitzer Verantwortung für Ihren Hund übernommen haben. Es liegt auf der Hand: Auch sehr gelehrige Hunde können Verkehrssituationen nicht einordnen oder sich darin „angemessen verhalten“. Hinzu kommt, dass nicht jeder Mensch angst- oder sorgenfrei mit Hunden umgehen kann oder möchte. Die Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg erlegt Ihnen als Hundebesitzer Pflichten auf, und die Gemeinde Großbeeren bietet mit der Anbringung von Hundekot-Mülleimern und dort angebrachten Hundekot-Beuteln die Möglichkeit, die Hinterlassenschaften der hier lebenden Hunde zu entsorgen. Sie sind ferner verpflichtet, Ihren Hund ordnungsbehördlich und steuerrechtlich anzumelden. Weitere wichtige Regeln zur Sicherung Ihres Vierbeiners insbesondere im öffentlichen Verkehr sind hier für Sie kompakt ersichtlich:

### 1. Leinenpflicht in der Gemeinde Großbeeren für Hunde besteht...

- auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen innerorts
- bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen und Menschenansammlungen,
- auf Sportplätzen,
- in umfriedeten oder anderweitig begrenzten öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen,
- in Verwaltungs- und anderen öffentlichen Gebäuden
- im Bereich von Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen

2. **Bei Spaziergängen** müssen Hundeführer geeignete Beutel mit sich führen, um damit gegebenenfalls unverzüglich Hundekot ihres Tieres beseitigen zu können

3. **Außerhalb des Grundstückes** müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Anschrift ihres Hundehalters tragen.

4. **Außerhalb von Grundstücken** dürfen Hunde nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.

5. Eine Person darf **nicht mehr als drei Hunde gleichzeitig** führen. Eine Person unter 18 Jahren darf nur einen Hund führen.

6. Das **Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird**, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein. Der Hundeführer muss sicherstellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.

7. **Auf Kinderspielplätze** dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Bitte beachten Sie auch die in der Gemeinde Großbeeren gültige Hundesteuer-Satzung, die Sie auf unserer Homepage unter dem folgenden Link finden:

[https://www.grossbeeren.de/eigene\\_dateien/rathaus-verwaltung/pdf-satzungen/hundesteuersatzung.pdf](https://www.grossbeeren.de/eigene_dateien/rathaus-verwaltung/pdf-satzungen/hundesteuersatzung.pdf)

Für weitere Fragen zum Thema steht Ihnen unser Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Herr Langbein, unter Tel. 32 88 – 26 gern zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt